

## Neue EU-Mindeststandards für Strafverfahren: pro Europa und pro Rechtsstaat

Mit dem Vertrag von Lissabon von 2007/09 erhob die Europäische Union die Grundrechtecharta zum Teil ihres Primärrechts. Die Menschenrechte nach der EMRK gelten, gleichsam als Mindeststandards, innerhalb der EU ohnehin (vgl. Art. 6 Abs. 3 EUV und Art. 52 Abs. 3, 53 GrCh). Auf diese Weise werden sowohl Europäische Institutionen wie die seit 2021 operativ tätige Europäische Staatsanwaltschaft als auch die Mitgliedsstaaten bei der Durchführung von EU-Recht gebunden. Ebenfalls seit dem Vertrag von Lissabon ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in den Artt. 67 und 82 AEUV endgültig verankert.

Es ist heute eine Binsenweisheit, dass das Rechtsprinzip der gegenseitigen Anerkennung nur auf Grundlage gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger funktionieren kann und hierfür insbesondere Mindeststandards in Strafverfahren wichtig sind (erstmalig im Haager Programm von 2004 erwähnt; siehe *Vogel/Matt StV 2007, 206*). Das Engagement in den 2000er-Jahren war erfolgreich, denn der politische und fachliche Boden war bereitet sowohl für eine mutigere Rechtsprechung des *EGMR*, insbesondere seit *Salduz* (Urt. v. 27.11.2008 – 36391/02), als auch für eine (neue) politische Idee. Im Jahr 2009 wurde ein Fahrplan (Roadmap) für bestimmte Kernthemen des Strafverfahrens verabschiedet, welche schrittweise in den kommenden Jahren abgearbeitet werden sollten. Alle sechs Richtlinien im Bereich der Verfahrensrechte, die 2010–16 trotz erheblicher Widerstände in einzelnen Mitgliedsstaaten geltendes Recht wurden, sind zwischenzeitlich umgesetzt worden und haben unseren Rechtsstaat gestärkt. Mängel im nationalen Umsetzungsprozess werden von der Kommission überwacht und müssen mit Hilfe der Strafrechtspraktiker markiert und gerügt werden (z.B. in Deutschland Defizite bei Übersetzungen oder der Gewährleistung von Pflichtverteidigung). Die aus der Roadmap umgesetzten Maßnahmen haben das gegenseitige Vertrauen zweifellos gestärkt, in vielen wichtigen Punkten herrscht dennoch aus guten Gründen nach wie vor Misstrauen in das Strafjustizsystem eines anderen Mitgliedsstaates (z.B. bei Untersuchungshaft und Bedingungen in Gefängnissen).

In den Jahren 2017/18 hat die europäische Strafverteidigerorganisation ECBA mit Unterstützung des Rats der Anwaltschaften (CCBE) ihre Initiative »Agenda 2020« für eine neue Roadmap zur Etablierung von weiteren Mindeststandards entwickelt und veröffentlicht. Die Initiative zielt ab auf eine verlässlich abgesicherte Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der EU und somit auf eine Stärkung des Rechtsprinzips der gegenseitigen Anerkennung; politisch übergeordnetes Ziel ist die Stärkung Europas. Zugleich sollte die Europäische Staatsanwaltschaft Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensrechte besonders achten, in der täglichen Praxis umsetzen und dadurch selbst »pro Europa« gestärkt werden, was durch die überwiegenden Verweise auf nationales Recht in der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft nach den Erfahrungen des ersten operativen Jahres nicht regelmäßig gelingt.

Die politische Erfahrung lehrt: Es kann Jahre dauern, aber es wird gelingen, schrittweise! Wir alle sollten aktiv für weitere neue EU-Mindeststandards eintreten, für ein Mehr an Rechtsstaat in der EU und somit insgesamt für eine Stärkung Europas.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt/M.**